



<b>I.27. Beschreibung der Sendung</b>				
KN-Code	Art	Kühlager	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND

Muster der Bescheinigung WM

II. Gesundheitsinformationen		II.a	Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.	IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<b>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</b>				
	Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch <sup>(1)</sup> von wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere und Hasenartige, in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen gewonnen wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:				
	a) Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.				
	b) Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.				
	c) Das Fleisch wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 12 bis 15, 28, [31] <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> , 33, 34 und 37 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.				
	<sup>(3)</sup> Entweder: [d) Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile großer wild lebender Säugetiere wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.]				
	<sup>(3)</sup> Oder: [d) Der Schlachtkörper bzw. die Teile von Schlachtkörpern kleiner wild lebender Landsäugetiere wurde(n) gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]				
	<sup>(3)</sup> Oder: [d) Die Verpackungen des Fleisches von kleinen oder großen wild lebenden Landsäugetieren wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]				
	e) Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland gelistet.				
	f) Das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.				
g) Das Fleisch wurde gewonnen von wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere und Hasenartige, die innerhalb von zwölf Stunden nach dem Zeitpunkt der Tötung zur Kühlung zu einer Wildkammer und/oder zu einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden.					
<sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> [h) Das Fleisch entspricht den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission, und insbesondere wurde es nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.]					

LAND

Muster der Bescheinigung WM

<p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch in die Union verbracht werden dürfen.</p> <p>Diese amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p><b>Teil I:</b></p> <p>Feld I.7.: Name des Ursprungslandes angeben, das mit dem Drittland des Versands in die Union identisch sein muss.</p> <p>Feld I.11.: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs.</p> <p>Feld I.15.: Geben Sie die Registrierungsnummer(n) von Eisenbahnwaggonen oder LKW bzw. den/die Schiffsnamen und, falls bekannt, die Flugnummer(n) an. Bei Beförderung in Transportbehältern/Containern ist in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer der Plombe anzugeben.</p> <p>Feld I.27.: Beschreibung der Sendung: „Schlachtbetrieb“: Wildbearbeitungsbetriebe.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(1) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p> <p>(2) Nur im Falle von Arten, die für Trichinellose empfänglich sind.</p> <p>(3) Nichtzutreffendes streichen.</p>	
<p><b>Bescheinigungsbefugte(r)</b></p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum <span style="float: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</span></p> <p>Stempel <span style="float: right;">Unterschrift</span></p>	